



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ENERGIE SERVICE BIEL/BIENNE (ESB) FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL (AGB M)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Inhalt und Abwicklung aller Verträge für die Beschaffung von Material.

2 Angebot

Die Ausarbeitung des Angebotes und die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen erfolgen unentgeltlich.

3 Annahme

Die Annahme eines Angebots erfolgt schriftlich durch Bestellung oder Bestätigungsschreiben.

4 Vergütung

4.1

Die Firma erbringt die Leistungen zu fest garantierten Einheitspreisen, Pauschalpreisen oder Globalpreisen.

4.2

Für bestimmte Arbeiten können anstelle fester Preise Regiepreise mit Kostendach vereinbart werden.

4.3

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere auch Montage-, Installations-, Dokumentations- und Instruktionskosten, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten, Sozialleistungen sowie die öffentlichen Abgaben (MWST usw.). Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

5.1

Die Vergütung gemäss Zahlungsplan wird erst zur Zahlung fällig, wenn die mehrwertsteuerkonforme Rechnung auch die folgenden Angaben enthält:

- ESB Bestellnummer;
- Wenn keine schriftliche Bestellung vorhanden ist: Name der Person, welche bestellt hat, die Abteilung für die die Bestellung vorgenommen wurde sowie das Datum der Bestellung;
- Vermerk, ob es sich bei der Rechnung um eine Teil- oder Schlussrechnung handelt;
- Die Rechnung ist immer, unbesehen einer anderslautenden Lieferadresse, an folgende Adresse zu senden:

Energie Service Biel/Bienne
Kreditoren-Buchhaltung
Gottstattstrasse 4
Postfach 4263
CH-2500 Biel/Bienne 4

5.2

Der ESB zahlt fällige Rechnungen innert 30 Tagen.

5.3

Vorbehalten bleibt die Befugnis des ESB, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften offene Forderungen gegenüber der Firma zur Verrechnung zu bringen.

6 Immaterialgüterrechte

6.1

Dokumente und Know-how, welche der ESB der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen ausschliesslich projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten die entsprechende Verpflichtung zu überbinden.

6.2

Die Schutzrechte an eigens für den ESB hergestellten Arbeitsergebnissen gehören dem ESB.

6.3

Die übrigen Schutzrechte verbleiben der Firma. Der ESB erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur

Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages.

7 Verzug und Konventionalstrafe

7.1

Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

7.2

Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰ (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

7.3

Der ESB ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

8 Erfüllungsort, Übergang Nutzen und Gefahr

8.1

Erfüllungsort ist die Lieferadresse gemäss Bestellung bzw. Vertrag.

8.2

Nutzen und Gefahr und Eigentum gehen am Erfüllungsort auf den ESB über.

9 Prüfung und Abnahme

9.1

Der ESB prüft die Lieferungen und Leistungen spätestens innert 30 Tagen seit Erbringung bzw. Ablieferung und meldet allfällige Mängel der Firma.

9.2

Die Firma behebt selber festgestellte sowie von der ESB gemeldete Mängel umgehend.

10 Gewährleistung

10.1

Die Firma haftet dafür, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der ESB auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Firma haftet weiter für sorgfältige Ausführung und garantiert, dass ihre Lieferungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Haftung der Firma entfällt insoweit, als den ESB ein Verschulden trifft.

10.2

Liegt bei Material ein Mangel vor, kann der ESB zunächst nur eine unentgeltliche Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

10.3

Hat die Firma die verlangte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der ESB nach seiner Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;
- oder die erforderlichen Unterlagen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

10.4

Mängel sind innert einem Jahr nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Abnahme. Nach der Mangelbehebung beginnt die Frist für den instand gestellten Teil neu zu laufen.

11 Gewährleistung der Integrität

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.



12 Vertragsänderungen

12.1

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Firma (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie im Vertrag oder in der Bestellung explizit aufgenommen werden. Verweise auf Vertragsbedingungen der Firma in ihrem Angebot, den Beilagen zum Angebot oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

12.2

Eine Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

13 Abtretung und Pfändung

Die der Firma aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des ESB weder abgetreten noch verpfändet werden.

14 Anwendbares Recht

Soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

15 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Biel**.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.